

Uwe Martens Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schillerplatz 11
18055 Rostock



Telefon: 0381 - 25 23 00

Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: info@umstb.de

Internet: http://www.umstb.de

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Mai 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Leistungen eines **Laborarztes** bzw. Facharztes für klinische Chemie können auch ohne persönliches Vertrauensverhältnis zu den jeweiligen Patienten **umsatzsteuerfrei** sein. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Entscheidung vor. Außerdem erläutern wir, dass die **Mitversicherung angestellter Klinikärzte** in der eigenen Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses nicht zu Arbeitslohn führt. Im **Steuertipp** zeigen wir, dass Sie eine ursprünglich vereinbarte Selbstnutzungsmöglichkeit einer im Übrigen an Dritte vermieteten **Ferienwohnung** nachträglich ausschließen können. Das Finanzamt darf dann keine Überschussprognose verlangen.

Heilbehandlung

Facharzt braucht kein persönliches Vertrauensverhältnis zu den Patienten

In einem Rechtsstreit vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) war der Kläger Facharzt für **klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik**. Mit einer GmbH, die als Laborunternehmen tätig war, hatte er einen Vertrag über Zusammenarbeit und Beratung geschlossen.

Der Facharzt sollte die GmbH diagnostisch auf dem Gebiet der Transfusionsmedizin, der Infektionserologie, der Endokrinologie, der Autoimmundiagnostik und der Hämostaseologie unterstützen. Zudem sollte er helfen, labororganisatorische Abläufe zu optimieren. Die GmbH erbrachte entsprechende Leistungen für niederge-

lassene Ärzte, Rehakliniken, Gesundheitsämter und Krankenhäuser. Der Facharzt sollte überdies transfusionsmedizinische Beratungen für die von der GmbH betreuten Krankenhäuser sowie Rehakliniken erbringen und in der Transfusionskommission mitarbeiten. Er nahm an, dass die genannten Leistungen als Heilbehandlungsleistungen umsatzsteuerfrei seien. Das Finanzamt behandelte seine Umsätze mit der GmbH dagegen als **umsatzsteuerpflichtig**.

Das FG gab dem Facharzt Recht. Befunderhebungen zu Laborproben und Hilfestellungen zu transfusionsmedizinischen Behandlungen sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin. Damit sind die genannten Leistungen **steuerfrei**. Für die Steuerbefreiung ist es nicht erforderlich, dass der Arzt ein persönliches Vertrauensverhältnis zum Patienten hat. Daher sind die Leistungen eines Labormediziners auch ohne unmittelbaren Kontakt zum Patienten steuerfrei.

In dieser Ausgabe

- Heilbehandlung:** Facharzt braucht kein persönliches Vertrauensverhältnis zu den Patienten 1
- Betriebshaftpflicht:** Wenn Krankenhäuser angestellte Klinikärzte mitversichern..... 2
- Volljährige Kinder:** Finanzämter steigen erst später in Erwerbstätigkeitsprüfung ein..... 2
- Investmentfonds:** Bundesregierung bringt Reform der Investmentbesteuerung auf den Weg..... 2
- Repräsentationsaufwand:** Kosten eines Golfturniers sind trotz Wohltätigkeitszweck nicht abziehbar..... 3
- Beteiligungseinkünfte:** Finaler Verlust aus Steuerstundungsmodell ist anrechenbar 3
- Steuerhinterziehung:** Wann können Erben Schulden als Nachlassverbindlichkeiten abziehen?..... 4
- Steuertipp:** Verlustabzug bei Ferienhäusern 4

Hinweis: Soweit der Facharzt auch allgemeine Beratungs- und Organisationsleistungen erbracht hat, sind diese prinzipiell nicht steuerfrei. Das FG ist jedoch insgesamt von einer Steuerbefreiung ausgegangen, da diese Dienstleistungen nicht ins Gewicht fielen.

Betriebshaftpflicht

Wenn Krankenhäuser angestellte Klinikärzte mitversichern

Ein einziger Behandlungsfehler kann genügen - und schon sieht sich ein Arzt einer millionenschweren **Schadenersatzforderung** seines Patienten gegenüber. Um sich vor diesem finanziellen Risiko zu schützen, schließen Krankenhäuser und Ärzte in der Regel umfassende Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen ab.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass angestellten Klinikärzten durch ihre Mitversicherung in der Betriebshaftpflichtversicherung des Krankenhauses **kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn** zufließt.

Im Urteilsfall war ein privates Krankenhaus in den Versicherungsschutz eines Haftpflichtrahmenvertrags einbezogen, der das mit dem Krankenhausbetrieb verbundene Haftungsrisiko absicherte. Der Schutz erstreckte sich auch auf das Haftungsrisiko, das sich für die angestellten Ärzte aus ihrem Anstellungsverhältnis mit dem Krankenhaus ergab. Sämtliche Versicherungsbeiträge trug das Krankenhaus.

Im Zuge einer Lohnsteuer-Außenprüfung sah das Finanzamt die Mitversicherung der Ärzte als geldwerten Vorteil an und forderte Lohnsteuer von jährlich 6.800 € vom Krankenhaus nach. Der BFH erteilte dieser Lohnsteuernachforderung jedoch eine Absage. Er hat entschieden, dass das Krankenhaus seinen Arbeitnehmern durch den Abschluss einer eigenen Betriebshaftpflichtversicherung keinen lohnsteuerpflichtigen Vorteil zugewandt hatte. In der Mitversicherung der Ärzte sah das Gericht keine Leistung des Arbeitgebers, die sich als **Gegenleistung für die Beschäftigung** des Arbeitnehmers erwies (Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn).

Volljährige Kinder

Finanzämter steigen erst später in Erwerbstätigkeitsprüfung ein

Volljährige Kinder können nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums bei den Eltern in der Regel nur noch dann kindergeldrechtlich berücksichtigt werden,

wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von mehr als **20 Wochenstunden** nachgehen.

Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter nun angewiesen, in vielen Fällen erst später als bisher in die Erwerbstätigkeitsprüfung einzusteigen. Verschiedene Ausbildungsmaßnahmen müssen nämlich noch zur **erstmaligen Berufsausbildung** bzw. zum **Erststudium** gezählt werden. Nach der neuen Anweisung gilt:

- Eine weiterführende Ausbildung kann neuerdings noch zur Erstausbildung gerechnet werden, wenn das Kind sein angestrebtes Berufsziel erkennbar noch nicht erreicht hat. Diese Zusammenfassung von verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu einer einheitlichen Erstausbildung und der damit einhergehende spätere Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung sind allerdings nur möglich, wenn beide Ausbildungsteile in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. dieselbe Berufssparte betreffen) und zeitlich eng miteinander verknüpft sind.
- Ein Masterstudium darf neuerdings noch zum Erststudium gerechnet werden, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt ist (konsekutives Masterstudium). Masterstudenten dürfen während eines konsekutiven Studiengangs nun zeitlich unbegrenzt einem Nebenjob (z.B. als studentische Hilfskraft) nachgehen, ohne dass die Eltern ihren Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge verlieren.

Hinweis: Bisher haben die Finanzämter meist schon nach dem Abschluss des ersten Ausbildungsakts den Umfang der Erwerbstätigkeit des Kindes überprüft. Jetzt werden sie vielfach auch weiterführende Ausbildungen noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung anerkennen. Für Eltern bedeutet dies, dass die Erwerbstätigkeit ihres volljährigen Kindes häufig erst nach dem Abschluss des letzten Ausbildungsakts überprüft werden darf - und sie somit mitunter länger Kindergeld und Kinderfreibeträge beziehen können.

Investmentfonds

Bundesregierung bringt Reform der Investmentbesteuerung auf den Weg

Am 24.02.2016 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung verabschiedet. Das Besteuerungssystem für Publikumsinvestmentfonds - also Investmentfonds, die jedem Anleger offenstehen - soll so geändert werden, dass bestimmte Erträge (Dividenden, Immobilienerträge) bereits auf der

Ebene des Fonds besteuert werden. Alle anderen Ertragsarten (z.B. Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von Aktien und anderen Wertpapieren, Erträge aus Termingeschäften) sollen auf Fondsebene steuerfrei bleiben. Der Gesetzentwurf sieht **Ausnahmen** von der Besteuerung vor, soweit bestimmte steuerbefreite Anleger (vor allem Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) investiert haben oder die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

Der Anleger hat die Ausschüttungen eines Publikumsinvestmentfonds grundsätzlich in voller Höhe zu versteuern. Die Vorbelastung mit Steuern auf Fondsebene soll beim Anleger mittels einer **Teilfreistellung** kompensiert werden. So sollen bei der Kapitalanlage in Aktienfonds beim Privatanleger pauschaliert 30 % der Erträge steuerfrei sein. Bei Immobilienfonds sollen bei allen Anlegergruppen 60 % (beim Investitionsschwerpunkt in Auslandsimmobilien 80 %) der Einkünfte steuerfrei sein.

Die Steuererhebung bei den Anlegern soll wie bisher durch **Kapitalertragsteuerabzug** erfolgen. Zudem soll die jährliche Steuerbescheinigung nur noch vier Angaben enthalten. Die Besteuerungsregelungen für Spezialinvestmentfonds sollen weitgehend unverändert bleiben. Außerdem enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Bekämpfung von Steuergestaltungen.

Hinweis: Die Neuregelungen zur Besteuerung von Publikumsinvestmentfonds sollen erstmals ab dem 01.01.2018 anzuwenden sein. Dagegen sollen die Regelungen zur Missbrauchsbekämpfung bereits rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Repräsentationsaufwand

Kosten eines Golfturniers sind trotz Wohltätigkeitszweck nicht abziehbar

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Unternehmen die Kosten für die Veranstaltung von Golfturnieren selbst dann nicht als Betriebsausgaben abziehen, wenn die Turniere einem Wohltätigkeitszweck dienen.

Geklagt hatte ein Unternehmen, das jährlich ein Golfturnier zur Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung für schwerkranke Kinder veranstaltete. Im Anschluss an die Turniere hatte es stets zu einer Abendveranstaltung geladen, an der Akteure des Golfturniers, Geschäftspartner, Vertreter der Wohltätigkeitsveranstaltung und Prominente teilgenommen hatten. Alle Teilnehmer waren zu großzügigen Spenden für die Wohltätigkeitsveranstaltung aufgefordert.

Das Finanzamt erkannte die Gesamtkosten der Turniere nicht als Betriebsausgaben an und wurde vom BFH in seiner Auffassung bestätigt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass es sich bei den Kosten um **nicht abziehbare Repräsentationsaufwendungen** handelte.

Unternehmen dürfen die Kosten für Jagd, Fischerei, Segel- und Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke nicht gewinnmindernd verbuchen. Dieses gesetzliche **Abzugsverbot** für Repräsentationsaufwendungen erfasst auch die mit den Kosten zusammenhängenden Bewirtungen. Das Abzugsverbot war im Urteilsfall anwendbar, weil der BFH das Golfturnier als „ähnlichen Zweck“ im Sinne dieser Regelung ansah. Seiner Ansicht nach kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Gesellschafter des Unternehmens oder dessen Arbeitnehmer an den Golfturnieren teilgenommen haben.

Das Abzugsverbot galt laut BFH auch für die **Bewirtungskosten** bei den Abendveranstaltungen, weil diese mit den Golfturnieren zusammenhängen. Dies ergab sich unter anderem aus einer Broschüre, in der das Unternehmen seine Gäste bereits im Vorfeld zu einem Golfturnier mit anschließender Verköstigung im Rahmen einer Abendveranstaltung eingeladen hatte. Zudem waren die Sieger der Golfturniere auf der Abendveranstaltung geehrt worden.

Hinweis: Mit der Entscheidung des BFH ging dem Unternehmen ein Betriebsausgabenabzug von 65.000 € verloren. Aus steuerlicher Sicht wäre es günstiger gewesen, wenn das Unternehmen unmittelbar für den guten Zweck gespendet hätte, denn dann wäre immerhin ein Abzug als Spende möglich gewesen.

Beteiligungseinkünfte

Finaler Verlust aus Steuerstundungsmodell ist anrechenbar

Ein Steuerstundungsmodell funktioniert in der Regel so, dass eine Gesellschaft gegründet wird, die ein bestimmtes Projekt realisieren soll. Investoren beteiligen sich daran. Zu Beginn des Bestehens des Unternehmens fallen ausschließlich Verluste an. Am Ende folgen Gewinne und unter dem Strich auch ein Totalgewinn, der aber erst dann versteuert werden muss. Das Paradoxe ist: Steuerstundungsmodelle sind steuerrechtlich „geächtet“, indem eine **Verrechnung der Verluste** aus diesen Modellen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeschlossen ist. Die Verluste sind ausschließlich mit den Gewinnen des Steuerstundungsmodells verrechenbar - also erst später. Genau genommen handelt es sich damit gar nicht mehr um Steuerstundungen.

Noch etwas ist den Steuerstundungsmodellen eigen: Sie sind Pläne für die Zukunft. Wie das Finanzgericht Niedersachsen (FG) nun klargestellt hat, ist daher die **ursprüngliche steuerrechtliche Bewertung** des Modells auch beizubehalten, wenn Änderungen des Projekts erfolgen und dann möglicherweise gar kein Steuerstundungsmodell mehr vorliegt. Geklagt hatte ein Beteiligter eines Steuerstundungsmodells, der die festgestellten Verluste eines Öko-Tech-Fonds auf seine anderen Einkünfte angerechnet haben wollte. Der Fonds wollte nämlich eigentlich eine geplante Öko-Tech-Anlage errichten, musste aber von der Realisierung Abstand nehmen und beteiligte sich dann an zwei anderen Projekten.

Das ist jedoch laut FG unbeachtlich. Das Steuerstundungsmodell bleibt weiterhin als solches bestehen - eine Verrechnung der anfänglichen Verluste ist ausgeschlossen. Eine **Ausnahme** ließ das Gericht dennoch zu: die Veräußerung der Beteiligung mit einem finalen Verlust. Sollte nach der Veräußerung immer noch ein Verlust stehenbleiben, ist zumindest dieser möglicherweise (je nach Gesellschaftsform) anrechenbar. Denn das Gesetz schließt zwar Verluste von Steuerstundungsmodellen aus, allerdings betrifft dies nur laufende Verluste. Der finale Verlust nach dem Ende der Laufzeit oder durch Beendigung der Beteiligung darf kein Definitivverlust werden. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften muss in diesen Fällen zulässig sein.

Hinweis: Sie haben ein „steueroptimiertes“ Angebot erhalten und möchten möglicherweise eine Investition tätigen? Klären Sie die tatsächlichen steuerrechtlichen Konsequenzen vorher mit uns ab, damit Sie keine bösen Überraschungen erleben.

Steuerhinterziehung

Wann können Erben Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten abziehen?

Ein dem Fiskus verschwiegenes Millionenvermögen aus Luxemburg, ein (zunächst) steuerrechtlicher Erbe und ein gravierender Rechenfehler des Finanzamts sind der brisante Stoff, mit dem sich der Bundesfinanzhof befasst hat.

Das Gericht hat entschieden, dass Steuerschulden, die auf einer Steuerhinterziehung des Erblassers beruhen, bei der Erbschaftsteuer nur dann erwerbsmindernd wirken, soweit das Finanzamt die hinterzogene Steuer nach dem Erbfall auch tatsächlich festgesetzt hat. Der Abzug als Nachlassverbindlichkeit setzt nämlich eine **wirtschaftliche Belastung des Erben** voraus.

Steuertipp

Verlustabzug bei Ferienhäusern

Haben auch Sie sich schon mit dem Gedanken getragen, für den Urlaub gleich ein ganzes Ferienhaus zu kaufen, anstatt immer nur wochenweise eines zu mieten? Für den Rest der Zeit könnte man durch die Miete die Kosten decken. Vielleicht bleibt ja sogar noch etwas übrig? Achtung: Hier lauert eine **Steuerfalle!**

Diese Erkenntnis lässt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts Köln (FG) gewinnen. Im Streitfall hatte ein Ehepaar ein Grundstück erworben und anschließend ein Ferienhaus darauf gebaut, um es zu vermieten. Die Vermietung und die Verwaltung wurden über einen Vermittler organisiert. Allerdings schloss der Standardvertrag mit dem Dienstleister eine **Selbstnutzungsklausel** ein. Die Vermieter des Ferienhauses hatten somit das Recht, das Ferienhaus selbst zu nutzen. Wegen der im Laufe der Jahre angefallenen Verluste verlangte das Finanzamt daraufhin eine Überschussprognose über 30 Jahre.

Diese Prognose war jedoch, so das FG, gar nicht erforderlich, denn der Standardvertrag wurde nachträglich geändert. Die Selbstnutzungsklausel wurde gestrichen. Da bis zum Zeitpunkt der Streichung keine Selbstnutzung vorlag, konnte das FG folglich von einem „Investor-Ferienhaus“ ausgehen. Für nicht der Selbstnutzung unterliegende Ferienhäuser gilt prinzipiell, dass eine auf Dauer angelegte Vermietung und die Absicht, einen Einnahmenüberschuss zu erzielen, typisierend vermutet werden. Eine **Überschussprognose** ist demnach entbehrlich.

Wichtig dabei ist jedoch, dass die Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit **um weniger als 25 %** unterschreiten. Diese Voraussetzung war im Streitfall erfüllt, teilweise lag die Vermietungszeit sogar über dem Ortsdurchschnitt. Die Verluste wurden daher weiterhin anerkannt.

Hinweis: Anders wäre der Fall zu beurteilen gewesen, wenn die Eigentümer die Selbstnutzung nicht ausgeschlossen hätten - ob sie die Wohnung tatsächlich selbst genutzt haben, würde keine Rolle spielen. Sollten Sie Fragen zur Selbstnutzung einer Ferienwohnung und zu den steuerlichen Auswirkungen haben, sprechen Sie uns gerne darauf an.

Mit freundlichen Grüßen